

Update Vergaberecht

Anforderungen an Kundgabe der Bieteridentität in Textform

VK Nordbayern, Beschluss vom 16.02.2022 – RMF-SG21-3194-7-1

In einer Ausschreibung des A waren die Angebote elektronisch in Textform einzureichen; zudem gaben die Vergabeunterlagen u.a. vor, dass „bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform [der Bieter] zu erkennen sein [muss]“. Die Bieter hatten bestimmte Formblätter ausgefüllt einzureichen. Eines der Formblätter enthielt auf S. 1 neben dem zentral und fett gedruckt geschriebenen Begriff „Angebotsschreiben“ oben links ein Adressfeld für „Name und Anschrift des Bieters (Firmenname lt. Handelsregister)“ und endete auf S. 3 mit dem Passus „Ist bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, [...], wird das Angebot ausgeschlossen.“ Nach der Angebotswertung sah A das Angebot des Bieters B für den Zuschlag vor und teilte dies dem Mitbieter K mit. Nach erfolgloser Rüge, dass B bestimmte Leistungsvorgaben nicht erfüllen könne, stellte K Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Nach Auffassung der VK sei das Angebot des B als nicht formgerecht gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, 53 VgV zwingend auszuschließen. B habe im Angebotsschreiben weder das Adressfeld ausgefüllt noch an anderer Stelle des Formblatts seinen Namen und seine Anschrift angegeben. Für den Rechtsverkehr sei entscheidend, dass nach dem objektiven Empfängerhorizont aus Sicht eines mit den Umständen des Einzelfalls vertrauten Dritten die Identität des Vertragspartners erkennbar ist. Dies sei vorliegend nach dem Angebotsschreiben des B nicht der Fall. Dass B in anderen Textfeldern des Formblatts Angaben wie Kontaktdaten oder Handelsregisternummer angegeben habe, genüge allein nicht zur zweifelsfreien Identifikation als Bieter, zumal ein Auftraggeber auch bei geringem Aufwand nicht verpflichtet sei, den Bieter anhand bestimmter Angaben selbst zu recherchieren. Ebenso wenig genüge es, dass B sich auf dem verwendeten Vergabeportal registriert oder weitere Unterlagen mit dem Angebot eingereicht habe, weil zum einen A die Erkennbarkeit des Bieters bereits im Angebotsschreiben verlangt habe und zum anderen in den eingereichten Unterlagen z.T. auch andere Firmen als diejenige von B benannt worden seien und eine Portalregistrierung allein nicht aussagekräftig genug sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Rechtsprechung (u.a. das auch von der VK in Bezug genommene BGH-Urteil vom 18.06.2019) tendiert jüngst eher dazu, Formmängel z.B. per Auslegung oder Aufklärung als „heilbar“ zu erachten. Es erscheint aber nicht unplausibel, dass die VK hier die Bieterbenennung im Angebotsschreiben als Grundlage/Kernbestandteil des Angebots ansieht und den Mangel als (offenbar zu) gravierend (für eine Heilung) erachtet. Dies gilt umso mehr, als dass die „Textform“ generell zwar geringere Anforderungen mit sich bringt als strengere Formerfordernisse (und z.B. keine Namensunterschrift oder Signatur erfordert), aber auch hier bestimmte Mindestbedingungen erfüllt werden müssen wie etwa eben die Erkennbarkeit des Erklärenden. Bieter sollten Vorgaben zur Angebotsform unbedingt einhalten, zumal auch der Auftraggeber hierauf nicht nachträglich „verzichten“ darf.